

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Absatz 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 8 Absatz 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG-AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 29.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 28.10.1992 als eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren).
- (3) Benutzungsgebühren für die dezentrale(n) Abwasserbeseitigungseinrichtung(en) werden nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.

#### **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen sind und/oder in diese entwässern. Der Investitionsaufwand, der durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, bleibt bei der Ermittlung der Gebührenhöhe unberücksichtigt. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie 100 % der Kosten im Sinne des § 5 Absatz 2 NKAG deckt.

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gilt
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen.
- (4) Die Wasser- bzw. Abwassermengen nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Jahr nach dem Stand 01.10. eines Jahres innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen, soweit dies nicht durch das Wasserversorgungsunternehmen bereits geschehen ist. Sie sind durch Wasser- bzw. Abwasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.
- (5) Die Wasserzähler und – soweit vorhanden – Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und verplombt sein. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wasser-/Abwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs bzw. der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraum und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Abrechnungszeitraum 5 m<sup>3</sup> übersteigen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gelten die Abs. 3 bis 6 sinngemäß. Die Gemeinde kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (8) Die Gemeinde ist berechtigt, die Sondermesseinrichtungen selbst abzulesen.

Für die Ablesung dieser Zähler ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 12,50 € zu entrichten.

#### **§ 4 Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,37 €.

#### **§ 5 Erhöhte Gebühr (Starkverschmutzerzuschlag)**

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Abwassergebühr erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad (ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode)  
- dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf)  
den Wert von 1.250 mg/l übersteigt.
- (3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. (2) errechnet sich pro m<sup>3</sup> eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G_{\text{erhöht}} = G_{\text{normal}} \cdot \left( Y + X \cdot \frac{\text{CSB}_{\text{gem.}}}{1.250} \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 4, X der schmutzfrachtabhängige und Y der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von mindestens sechs Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die letzte 12-monatige Ableseperiode.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Abwassergebühr wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt und ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Kalenderjahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Von der vierteljährlichen Zahlungsweise können Ausnahmen zugelassen werden. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Gebührenbescheide.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals oder ändert sie sich im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr zu den jeweils nachfolgenden in Abs. 1 genannten Terminen fällig, soweit der Änderungsbescheid nicht eine andere Fälligkeit bestimmt. Der Teilgebühr für das Kalendervierteljahr wird diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge der ersten 3 Monate, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum und umgerechnet auf das Kalendervierteljahr, entspricht. Diesen Verbrauch/diese Abwassermenge der ersten 3 Monate hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

## **§ 10**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel von der Veräußerung der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer/von der Veräußerin als auch vom Erwerber/von der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der/die Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren und Kostenerstattungen befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten verarbeiten.
- (2) Sie dürfen für die Zwecke der Grundsteuer/des Liegenschaftsbuchs und/oder des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Liegenschaftsamt und/oder Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 3 Abs. 3 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
  2. entgegen § 3 Abs. 4 der Gemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb von 2 Monaten schriftlich anzeigt,
  3. entgegen § 9 Abs. 2 der Gemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch der ersten 3 Monate unverzüglich mitteilt,
  4. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  5. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  6. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  7. entgegen § 11 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  8. entgegen § 11 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.1985, i.d.F. der Ergänzung zur 6. Änderungssatzung vom 20.07.1998, außer Kraft.

Hatten, den

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs  
Bürgermeister